



universität
wien

Exposé

gemäß § 5 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Arbeitstitel der Dissertation

Medienfreiheit im digitalen Zeitalter

von

Mag.^a iur. Julia Haas
(1007508)

angestrebter akademischer Grad

Doctor juris
Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter

Wien, November 2015

Studienrichtung
Studienkennzahl

Doktorat Rechtswissenschaften
A 783 101

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	1
II. Inhaltliche Beschreibung und zentrale Zielsetzung des Dissertationsvorhabens	3
III. Forschungsmethoden	7
IV. Zeitplan und Finanzplanung	8
V. Vorläufige Gliederung	9
VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis	12

I. Einführung

Die Digitalisierung verändert unsere Welt. Sie bringt für BürgerInnen, neue Medien und die Demokratie etliche Vorteile, doch ebenso birgt sie Risiken im Bereich der Rechtsdurchsetzung und Rechtssicherheit. Auf die technischen Innovationen, die den digitalen Strukturwandel tragen, sind rechtliche Antworten zu finden.

Zu Beginn des Internets wurde dieses gerne als „rechtsfreier Raum“ im Sinne einer demokratie- und gleichheitsförderlichen Entwicklung mit befreiender Wirkung bezeichnet. Heute wird dieser Begriff meist im Zusammenhang mit kritischen Stellungnahmen zu den faktischen Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung bei Begehung einer Straftat im Internet herangezogen. Aus demokratiepolitischer Sicht kann das Internet geschätzt werden, da sich Meinungsfreiheit und Gleichheit frei von Vorurteilen entfalten und die Gemeinschaft partizipatorisch an jeglichen Entscheidungsprozessen teilnehmen kann. Das Internet ermöglicht jedoch auch anonyme und oft konsequenzfreie Tätigkeiten. Sowohl Persönlichkeits-, als auch Datenschutzverletzungen und Missachtung von Immaterialgüterrechten scheinen sich zu häufen. Dies mag sich im Vergleich zur analogen Welt mit einer Kombination aus einem verzerrten Gefühl der Anonymität und Distanz zur realen Welt begründen. Tatsächliche Schwierigkeiten der Beweisbarkeit und Rechtsverfolgung tragen zu diesem Gefühl der Unsichtbarkeit im Netz bei. Auch die Frage der Anwendung nationaler Rechtsordnungen, der internationalen Zuständigkeit und die mangelnde Umsetzung ausländischer Urteile stellen Herausforderungen dar.

Das Internet ermöglicht einen unkomplizierten und globalen Informations- und Meinungs austausch in Echtzeit. Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und damit einhergehende hohe Übertragungsgeschwindigkeit, die Möglichkeit einer anonymen Beteiligung, eine potentiell unbeschränkte Verbreitung und faktisch permanente Abrufbarkeit im Netz verändern unsere Kommunikation sowohl öffentlich als auch privat. Die digitalen Übertragungstechnologien ermöglichen einen partizipatorischen Bürgerjournalismus. Während bisher Massenmedien als Intermediär und Verbreitungsorgan relevanter Informationen auftraten, kann nun vielfach eine

direkte Kommunikation und Informationsbeschaffung stattfinden. Heute sind weder JournalistInnen noch PolitikerInnen nötig, um seine Geschichte zu erzählen, gehört zu werden und durch die Verbreitung seiner Meinungen gewünschte Veränderungen voran zu treiben.

Im Umgang mit neuen Medien treten auch neuartige Haftungsfragen auf. Dabei sind exemplarisch verhetzende Postings in einem Facebook-Forum, untergriffige Kritik an einem Politiker in einem Blog und Ehrbeleidigungen in einem Kommentar zu einem Online-Artikel einer Tageszeitung zu nennen. Phänomene, die im analogen Zeitalter in ähnlicher Form zwar auch bestanden, in Zeiten der Digitalisierung aber ganz andere Dimensionen entfalten. Da das Internet unsere Debattenkultur und das gesellschaftliche Klima immer stärker prägt, darf es nicht gleichgültig sein, was im Netz vor sich geht. Was offline verboten ist, soll auch in der digitalen Welt nicht erlaubt und zu bestrafen sein. Zeitgleich stellen sich Fragen der Anwendbarkeit bestehender Rechtsinstitute auf neue Phänomene im Netz. Es ist evident, dass vor allem die Gesetzgebung, aber auch die Rechtsprechung – im *civil* als auch im *criminal law* – oftmals den technischen Entwicklungen hinterherhinken. Dieser Rückstand in Zeiten des sozialen Wandels ist durch die Geschwindigkeit der technologischen Entwicklung zu einem ernsthaften Problem geworden. Durch die erweiterten technischen Möglichkeiten und Dynamiken der Technologie ist die Bevölkerung qualitativ und quantitativ neuen Gefährdungen ausgesetzt. Dieses erhöhte Gefahrenpotential und die wünschenswerte Bürgerpartizipation bedürfen eines adäquaten rechtlichen Rahmens. Es ist vor allem Aufgabe des Gesetzgebers, den Schutzbereich der Privatsphäre genau zu bestimmen und festzulegen, unter welchen Umständen der freien Meinungsäußerung und Medienfreiheit Vorrang zu geben ist. Im Zuge vielzähliger Novellierungen, zuletzt durch das StrÄG 2015, wurde versucht, einen umfassenden Schutz der Privat- und Intimsphäre unter möglichst weitgehender Garantie der Meinungs- und Medienfreiheit zu gewährleisten. Da das Internet nicht an nationalen Grenzen halt macht, ist ein grenzüberschreitender Ordnungs- und Handlungsrahmen zu schaffen. Das im Internet oft bestehende Auseinanderfallen der theoretischen Rechtslage und der faktischen Durchsetzbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Nur ein klarer und sachgerechter Rechtsrahmen mit entsprechenden effektiven Durchsetzungsinstrumenten ermöglicht eine seriöse Beantwortung aktueller Fragen des Informationszeitalters. Diese Fragestellungen verlangen eine umfassende Bewertung des geltenden Medienrechts anhand grund- und europarechtlichen Anforderungen. Die vorgestellte Arbeit soll mögliche Unzulänglichkeiten aufzeigen und darlegen, welche neuen Kommunikationsphänomene einen rechtlichen Anpassungsbedarf erfordern.

II. Inhaltliche Beschreibung und zentrale Zielsetzung des Dissertationsvorhabens

Zunächst wird in einem einführenden allgemeinen Teil die Aktualität des Themengebietes anhand des kommunikativen Wandels der Medienlandschaft dargelegt. Trotz verschiedener Novellen sind viele Gesetzesbestimmungen (gerade im Medien- oder UrheberG) noch auf einem Stand, der nur den Anfängen des *World Wide Web* gerecht wird, aber nicht den aktuellen Herausforderungen des partizipatorischen Bürgerjournalismus. Das Web 2.0 stellt nicht nur datenschutz- und haftungsrechtliche Herausforderungen an den (europäischen) Gesetzgeber, die technologische Entwicklung erfordert auch eine rechtliche Klarstellung des Umgangs mit medienrechtlichen Neuentwicklungen. Sowohl Bürger als auch Diensteanbieter im Netz bedürfen einer transparenten Klarstellung ihrer Pflichten und Verantwortungen. Forschungsziel der Dissertation ist die Ausarbeitung einer Empfehlung an den Gesetzgeber und/oder das Höchstgericht im Umgang mit medienrechtlichen Fragen im Internet.

Während Art 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) als einziges Grundrecht in der EMRK auch von Pflichten und Verantwortungen spricht, hebt der EGMR stets die für eine demokratische Gesellschaft nicht zu überschätzende fundamentale Rolle der Medien als *public watchdog* hervor. Meinungsfreiheit ist Ausdruck der Persönlichkeitsentfaltung jedes Individuums und als Grundstein der Demokratie mit der Menschenwürde jedes Einzelnen unlöslich verbunden. Die Meinungs- und Medienfreiheit des Art 10 EMRK entspricht weitgehend dem Art 11 der Europäischen Grundrechtscharta und Art 13 des österreichischen StGG. Schutz besteht nicht nur für gemäßigte und inhaltlich unschädliche Äußerungen, sondern ebenso für jene, die beleidigen, schockieren oder auch beunruhigen (*Oberschlick vs Österreich (Nr. 2)*, Bsw. 20834/92). Dies ist aus Sicht der Demokratie, des Pluralismus und der Toleranz von wesentlicher Bedeutung. Es gilt zu untersuchen, wie der kommunikative Wandel im digitalen Zeitalter die Gesellschaftspolitik, ebenso wie das Zivil-, Straf- und Medienrecht beeinflusst.

Neben klassischen Abwehransprüchen gegen Eingriffe des Staates enthält Art 10 EMRK auch positive Schutzverpflichtungen. Seit Beitritt zur EMRK wurde Österreich wiederholt wegen zu exzessiven Einschränkungen von Medienberichten verurteilt (etwa *Lingens*, Bsw. 9815/82, *Oberschlick (Nr. 2)*, Bsw. 20834/92, *Verlagsgruppe NEWS GmbH*, Bsw. 76918/01, *Österreichischer Rundfunk*, Bsw. 35841/02). Ein Eingriff in die Meinungs- und Medienfreiheit ist nur zulässig, wenn er gesetzlich vorgesehen und einem der im Katalog der Norm abschließend aufgezählten Ziele dient und verhältnismäßig, also zur Erreichung des Ziels in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, ist. Dabei ist einzelfallbezogen auf die konkreten Umstände abzustellen. Während etwa der Persönlichkeitsschutz von unmündigen Minderjährigen als besonders hoch angesehen wird, müssen sich PolitikerInnen und andere *public figures* mehr Kritik aussetzen. Ebenso ist zu unterscheiden, ob eine Berichterstattung den höchstpersönlichen Lebensbereich einer Person erörtert oder Handlungen betrifft, die in der „Privatöffentlichkeit“ vorgenommen wurden. Es ist auch stets darauf abzustellen, ob es sich um eine dem Wahrheitsbeweis zugängliche Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil handelt. Schutzwürdige

Geheimhaltungsinteressen sind gegen berechtigte Interessen der Öffentlichkeit an der Information oder gar der Identität der Betroffenen abzuwägen. Durch Anpassung an die Abwägungskriterien des EGMR konnte der OGH Verurteilungen in letzter Zeit eindämmen. Die für eine Zulässigkeit von medialen Äußerungen und deren staatlichen Einschränkungen wesentlichen Kriterien sollen in der vorgestellten Dissertation gerade im Hinblick auf neue Medien herausgearbeitet werden.

Der Schutz der Persönlichkeit ist offline wie online gleichermaßen zu gewährleisten. Auf nationaler Ebene wird die Persönlichkeit zivilrechtlich vor allem durch §§ 16 und 1130 ABGB und strafrechtlich besonders durch §§ 111 ff StGB geschützt. Zusätzliche Regelungen finden sich im Urheberrechts- und Mediengesetz. Durch die technischen Funktionsweisen im Internet rücken bestimmte Äußerungsdelikte in den Vordergrund, während unterschiedliche Strafrahmen je nach Publizität aufgrund des potentiell unbegrenzten Publikums im Web meist obsolet sind. Nach Darstellung der im Internet wesentlichen Tatbestände wird auf deren typische Tatkonstruktion und mögliche Beitragshandlungen eingegangen. In der Dissertation soll beleuchtet werden, in welchen Fällen das Strafrecht als *ultima ratio* eine sachgerechte Reaktion darstellt bzw welche medienrechtlichen Entschädigungsansprüche und Ausschlussgründe anwendbar sind.

Das Mediengesetz (BGBl. Nr. 314/1981) enthält in §§ 6 ff als *lex specialis* Medieninhaltsdelikte, die lediglich auf objektive Tatbestände abstellen und Entschädigungsansprüche gegen Medieninhaber auch ohne einen auf Ehrverletzung gerichteten Vorsatz gewähren. Zugleich finden sich vielzählige Strafausschließungsgründe. Das sich im unmittelbaren Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit befindliche Medienrecht wird in der vorgestellten Dissertation anhand einschlägiger nationaler sowie EGMR-Judikatur analysiert. Dabei stellt sich unausweichlich die Frage des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes. Es ist fraglich, ob die meist für den Berufsjournalismus geschaffenen Medienprivilegien und -verantwortungen auch auf andere Gruppen von MedieninhaberInnen – etwa BetreiberInnen eines Facebook-Forems, VerfasserInnen eines Blogs oder ähnliche Formen des nicht-professionellen Bürgerjournalismus – Anwendung finden. Das Mediengesetz ging ursprünglich ganz klar von unternehmerischen Strukturen aus. Auch wenn einige Begriffe im Zuge von Novellierungen nun allgemein gefasst wurden, lässt sich aus einer Vielzahl von Bestimmungen noch die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers herauslesen. Hintergrund der Berufsprivilegien ist, dass die Presse als *public watchdog* demokratieförderliche Wirkung hat. Der Gesetzgeber gewährt etwa Haftungsprivilegien für Veröffentlichungen von Äußerungsdelikten bei Einhaltung der „journalistischen Sorgfalt“. In der Dissertation ist zu prüfen, inwiefern immer noch von Berufsprivilegien auszugehen ist, wenn das Mediengesetz von „journalistisch“ spricht oder konkrete journalistische Tätigkeiten unabhängig von einem beruflichen Hintergrund erforderlich sind.

Grundsätzlich ist ein/e MedieninhaberIn als Letztverantwortliche/r für die inhaltliche Gestaltung für fremde Inhalte gleichermaßen verantwortlich wie für eigene. Dies gilt auch für MedieninhaberInnen einer Website, wobei hier die Haftung entfällt, wenn der/die MedieninhaberIn bei Kenntnis des rechtswidrigen Inhalts diesen unverzüglich löscht und somit die „gebotene Sorgfalt“ einhält. Dabei

ist bereits judiziert, dass auch darauf abzustellen ist, ob es sich um die Website eines erfahrenen Massenmediums oder einer Privatperson handelt (*RS0130105*). Dogmatisch ist hier zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit Websites von „gebotener Sorgfalt“ spricht und somit bewusst die Nennung des (professionellen) Journalismus vermeidet.

Als Ausgleich für die grundsätzliche Verantwortung einer/eines MedieninhaberIn gewährt der Gesetzgeber das für eine unabhängige Presse entscheidende Redaktionsgeheimnis, das MedieninhaberInnen vor der Herausgabe der Daten ihrer InformantInnen selbst gegenüber Strafvollzugsbehörden schützt. In neuen Medien des Bürgerjournalismus entsprechen die tatsächlichen Gegebenheiten nicht immer den vom Gesetzgeber angedachten Voraussetzungen für eine Haftung, Haftungsbefreiung oder den Quellenschutz. Mitunter können auch Zweifel an der Einhaltung journalistischer Sorgfalt bestehen. Immer dann, wenn Informationen des öffentlichen Interesses nur unter Garantie des Schutzes der Anonymität weitergegeben werden, liegen auch bei nicht-professionellem Bürgerjournalismus jene Gründe vor, die Quellenschutz in einer demokratischen Gesellschaft so wichtig machen. Oft würde ein solcher Schutz jedoch zu weit gehen, etwa wenn neue Medien unter Berufung auf das Redaktionsgeheimnis jegliche Auskünfte ihrer Nutzer verweigern. Während der EGMR für bestimmte Fälle des Online-Journalismus auf die Notwendigkeit des Redaktionsgeheimnisses hindeutet (*Társaság a Szabadságjogokért vs Ungarn*, Bsw. 37374/05), hat der OGH bereits ausgesprochen, dass sich der/die MedieninhaberIn eines Forums nicht auf das Redaktionsgeheimnis stützen kann, wenn er/sie keine journalistische Prüfung der Kommentare vornimmt (*6 Ob 133/13x*). Allgemeine Abgrenzungskriterien für neue Medien sowie eine strafrechtliche Entscheidung bleiben noch aus. Bisher wird das Redaktionsgeheimnis weitgehend – trotz der nach dem Wortlaut möglichen Anwendung auf alle MedieninhaberInnen – als Berufsprivileg verstanden. Demgegenüber wird der privilegierte Zugang zu Informationen nicht mehr als Berufsprivileg angesehen. Der EGMR hat bestimmte Voraussetzungen herausgearbeitet, bei deren Vorliegen auch bestimmte Organisationen der Zivilbevölkerung bevorzugt zu staatlicher Information zugelassen werden sollen (*Társaság a Szabadságjogokért vs Ungarn*, Bsw. 37374/05 und *Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes vs Österreich*, Bsw. 39534/07). Ob auch Einzelpersonen bei Vorliegen öffentlichen Interesses davon umfasst sind, ist noch zu klären. In der Dissertation ist auch die Anwendung des datenschutzrechtlichen Privilegs des § 48 DSG für nicht-professionelle MedieninhaberInnen zu prüfen. Während die österreichische Norm alleine auf Medienunternehmen abstellt, kommt es bei der europäischen Richtlinie (Art 9 RL 95/46/EG) gerade nicht auf unternehmerische Strukturen an.

Auf Grundlage dieser Forschungsfragen soll sich der Hauptteil der Dissertation der Frage der unterschiedlichen Bewertung eines *social* und *public watchdog* widmen. Nährboden einer pluralistischen Meinungsfreiheit ist der Diskurs, wobei sowohl die Kontroverse als auch die Beteiligung aller Bevölkerungsebenen erwünscht sind. Dabei ist auch die negative Kommunikationsfreiheit zu beachten, die ein Recht der Gesellschaft auf Informationen von öffentlichem Interesse begründet. Auch *social media* können die Bevölkerung mit ebendiesen

versorgen. Es ist somit zu analysieren, ob eine journalistische Tätigkeit auf eine Professur abstellen soll, oder auf Professionalität im Sinne von Qualität. Dabei ist zu prüfen, ob an Kriterien wie die Reichweite des Mediums und Einhaltung der journalistischen Sorgfalt bei Quellen- und Themenaufbereitung und das Ausmaß des öffentlichen Interesses oder andere inhaltliche Kriterien anzuknüpfen ist. In einem weiteren Schritt wird zu erörtern sein, ob bei Vorliegen dieser Kriterien eine medienrechtliche Anknüpfung mit all ihren Konsequenzen wünschenswert ist, unabhängig davon, ob es sich um das Printformat eines Massenmediums oder das Forum eines Hobby-Bloggers handelt – oder ob eine Unterscheidung im Sinne einer unterschiedlich formulierten Meinungs- und Medienfreiheit vor-zuziehen ist und gewisse Abstufungen des Medienschutzes gerechtfertigt oder gar gefordert sind.

Zudem muss auf die besonderen Regelungen des E-Commerce-Gesetzes (BGBl. I Nr. 152/2001) eingegangen werden, da sich hier eigene Haftungsprivilegien für Internet-Provider finden. Provider sind für fremde Inhalte nicht verantwortlich, wenn sie diese nur speichern und bei Kenntnis und Offenkundigkeit ihrer Rechtswidrigkeit – im Regelfall nach einem Hinweis durch eine/n NutzerIn – unverzüglich löschen. Im Ausgleich dafür sind umfassende Auskunftsansprüche normiert. Auch wenn sowohl der Gesetzgeber als auch das österreichische Höchstgericht klare Abgrenzungskriterien vermissen lassen, können MedieninhaberInnen auch Internet-Provider sein. In der vorgestellten Arbeit ist zu prüfen, ob für den Ausschluss eines im ECG geregelten Haftungsprivilegs dieselben Kriterien wie für die Begründung einer Haftung nach dem Mediengesetz herangezogen werden können. Das Verhältnis der beiden Gesetze zueinander muss analysiert und eine klare Abgrenzung gefunden werden.

Ziel der Dissertation ist es, aus Sicht der aufgeworfenen Fragen das geltende Medienrecht umfassend zu bewerten und Lösungsansätze für bestehende Fragestellungen aufzuzeigen. Dabei wird auf ein „*notice and take down*“-Verfahren ebenso eingegangen wie auf mögliche Präventionskonzepte. Zu denken ist an die Schaffung internationaler Konventionen (nach Vorbild der Cybercrime-Konvention), einer Klarstellung der internationalen Zuständigkeit oder die Erstellung eines *code of conduct* und Ausweitung des Pressekodex des Presserats. Ebenso zu prüfen ist die Möglichkeit einer Zertifizierung von Internet-Providern und sonstige mögliche Strategien zur Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet, ohne dabei Meinungsfreiheit, Privatsphäre und Vorzüge der freien Datenkommunikation zu gefährden.

Zum Schluss soll die Frage gestellt werden, ob mit dem bisherigen auf klassische Medien zugeschnittenen rechtlichen Rahmen das Auslangen gefunden werden kann. Ein Indizienkatalog des Gesetzgebers zur Anwendbarkeit der medienrechtlichen Spezialvorschriften wäre vor allem aus Sicht der Transparenz und zur Verhinderung eines *chilling effect* (Selbstbeschränkung) wünschenswert. Andernfalls könnten etablierte Rechtsinstrumente unter Heranziehung österreichischer und europäischer Höchstjudikatur adaptiert und auf neue Medien angewendet werden. Ob damit sachgerechte Lösungen gefunden werden können, wird in der Dissertation zu

prüfen sein. In einem Ausblick sollen Empfehlungen und mögliche weitere Lösungsansätze diskutiert werden, um den Rechtsschutz im Internet bestmöglich gewähren zu können.

III. Forschungsmethoden

Der Dissertation sollen hauptsächlich klassische rechtswissenschaftliche Methoden zugrunde gelegt werden. Anfangs erfolgt eine Materialsammlung durch Recherche in juristischen Bibliotheken, Fachzeitschriften und gängigen Datenbanken. Als Literaturquellen werden, neben Beiträgen und Aufsätzen in Zeitschriften und Sammelbänden, Lehrbücher und Monographien herangezogen. Zudem werden Publikationen von NGOs, internationale Berichte, Empfehlungen sowie Dokumente internationaler Organisationen wie UN, OSZE, Europarat, EU und OECD herangezogen. Zusätzlich werden Vorträge bei Tagungen und Symposien berücksichtigt und nach Möglichkeit Interviews mit Fachspezialisten durchgeführt. Die zu behandelnden Forschungsfragen werden vor allem anhand der österreichischen und europäischen höchst-gerichtlichen Rechtsprechung – vor allem anhand der Judikatur des EGMR – dargestellt und erläutert, bevor Gesetzeslage wie Rechtsprechung anhand der einschlägigen Literatur und eigener Argumentationsstränge und Abwägungskriterien kritisch hinterfragt und analysiert werden.

Um dem Forschungsziel einer Empfehlung des Umgangs mit neuen Kommunikationsphänomenen aus medienrechtlicher Sicht gerecht zu werden, werden bei der jeweiligen Behandlung der Forschungsfragen vergleichbare Regelungen anderer europäischer Staaten beleuchtet und deren mögliche Umlegung auf die österreichische Situation diskutiert. Aufgrund der Grenzenlosigkeit des *World Wide Web*, der unterschiedlichen Akzentuierung der Meinungs- und Medienfreiheit und der Entwicklung digitaler Ökosysteme dürfen auch die Rechtslage und Rechtsprechung anderer maßgebender Staaten in- und außerhalb Europas bei der Behandlung der Forschungsfragen nicht außer Acht gelassen werden. Insbesondere werden hier die Rechtsordnungen Deutschlands, Englands und der USA in Betracht kommen. Da die bestehenden Fragestellungen praxisrelevante Konsequenzen nach sich ziehen, sollen die praktischen Auswirkungen stets mitbedacht und - beurteilt werden. Die Aktualität des Themas lässt sich an einer Vielzahl juristischer Fachbeiträge und auch an der Themenwahl des Österreichischen Rundfunkforums 2015 (BürgerInnen im Web) ablesen. Zumeist werden zwar einige Teilaspekte – oft auch kontrovers – beurteilt, viele Beurteilungsfragen bleiben allerdings noch unbeantwortet.

Die vorgestellte Dissertation soll bestehende Rechts- und Lösungsansätze analysieren, kombinieren und Vor- und Nachteile der verschiedenen dargestellten Meinungen gegenüberstellen, um Bewältigungskonzepte und eine Empfehlung im Umgang mit medienrechtlichen Fragen im Internet darbieten zu können. Eine tief gehende und systematische Untersuchung des Themas, vor allem in Hinblick auf die grundrechtlichen Vorgaben der freien Meinungsäußerung und hierfür sowie für jede Demokratie essentielle medienrechtliche Privilegien und Verpflichtungen, soll Anliegen dieser Forschung sein.

IV. Zeitplan und Finanzplanung

Die Dissertation soll bis Mai 2017 fertig gestellt werden.

Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 des Curriculums – Sommersemester 2014/15 und Wintersemester 2015/16

Relevantes Curriculum: Human Rights, gelebte MRK, E-Commerce-Recht, IT-Strafrecht, KU Medienrecht: Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht in der Praxis, juristische Methodenlehre, Judikatur- und Textanalyse, Seminar aus Strafrecht und EMRK und Völkerrecht (Menschenrechte)

Themenwahl und allgemeine Recherche – September und Oktober 2015

Exposé – November 2015

Recherche – Dezember 2015 bis Februar 2016

erstes Kapitel (Problemstellung und Grundlagen): – März bis April 2016

zweites Kapitel (Medienrechtliche Fragestellungen in Bezug auf kommunikative Neuentwicklungen):

Personengruppen des Medienrechts – Mai 2016

Mediengesetzlicher Interessenausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit – Juni bis September 2016

E-Commerce-Regelungen für Internet-Provider – Oktober 2016

Privilegierungen der Medien und Zusammenfassung – November 2016 bis Jänner 2017

drittes Kapitel (Schlussfolgerungen) – Februar 2017

Überarbeitung und Verbesserung – März und April 2017

Abgabe und Defensio – Mai 2017

Besprechungen mit dem Betreuer erfolgen je nach Bedarf und Arbeitsfortschritt.

Das Dissertationsprojekt wird primär aus eigenen Mitteln getragen. Für einen Forschungsaufenthalt an ausländischen Universitäten wird ein Forschungsstipendium beantragt. Ansonsten besteht für die Erstellung der Dissertation kein besonderer Finanzierungsbedarf. Literatur und schriftliche Quellen sowie Entscheidungen werden hauptsächlich aus den gängigen Fachbibliotheken und Datenbanken bezogen. Die Dissertation wird am eigenen Computer verfasst.

V. Vorläufige Gliederung

- I. Problemstellung und Grundlagen
 - A. Einführung
 - B. Digitalisierung der Medienlandschaft
 - 1. Online-Medien
 - a) klassische Massenmedien
 - b) Social Media
 - c) Nicht-professionell organisierter Bürgerjournalismus
 - 2. Rechtliche Fragestellungen
 - C. Rechtsnormen und außerrechtliche Regelungen
 - 1. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen
 - a) Rechtsquellen und Regelungsziele
 - b) Mediengrundrechte
 - c) Güterabwägung
 - d) Verfassungsrechtlich gebotener Gleichheitssatz
 - 2. Europarechtliche Vorgaben
 - 3. Persönlichkeitsschutz und Rechtsschutz gegenüber den Medien
 - a) Persönlichkeitsrechte
 - (1) Schutz der Ehre
 - (2) Recht am eigenen Bild
 - (3) Namensrecht
 - (4) Recht auf Achtung der Privatsphäre
 - (5) Strafrechtlicher Schutz gegen Mobbing
 - (6) Sonstiger Individualgüterschutz
 - (7) Strafrechtlicher Schutz gegen Verhetzung
 - 4. Co-Regulierung, Selbstkontrolle und Soft Law
 - D. Zusammenfassung
- II. Medienrechtliche Fragestellungen in Bezug auf kommunikative Neuentwicklungen
 - A. Personengruppen des Medienrechts
 - 1. Medienunternehmen und Mediendienst
 - 2. Medienmitarbeiter
 - 3. Medieninhaber
 - 4. Spannungsverhältnis des Medienbegriffes zu dogmatischen Grundsätzen des EGMR
 - B. Mediengesetzlicher Interessenausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit
 - 1. Zivilrechtliche Ansprüche
 - a) Medienrechtliche Tatbestände
 - (1) Aktivlegitimation
 - (2) Passivlegitimation
 - (3) Veröffentlichung
 - (4) Entschädigung für eigene wie für fremde Inhalte
 - (5) Zusätzliche Rechtsfolgen
 - b) Ausschlussgründe
 - (1) Wahrheitsbeweis
 - (2) Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt

- (a) Überwiegendes öffentliches Interesse
 - (b) Voraussetzungen „journalistischer Sorgfalt“
 - i) Berufsprivileg?
 - ii) Abwägungskriterien des EGMR
 - (3) Live-Sendungen
 - (a) Reichweite und Voraussetzungen
 - (b) Mangelnde Beherrschbarkeit einer Echtzeitkommunikation
 - (4) Wahrnehmung gebotener Sorgfalt auf Websites
 - (a) Voraussetzungen „gebotener Sorgfalt“
 - (b) Professionell versus nicht-professionell betriebene Websites
 - (5) Wiedergabe der Äußerung eines Dritten
 - (a) Überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit
 - (b) Erkennbarkeit des Dritten
 - (6) Sonderregelungen für den höchstpersönlichen Lebensbereich
 - (a) Auslegung und Reichweite
 - (b) Bloßstellung in der Öffentlichkeit
 - (7) Besonderheiten des Identitätsschutzes
 - (a) Schutzwürdige Interessen
 - (b) Überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit
 - (8) Sonstige Spezialvorschriften
 - (a) Unschuldsvermutung
 - (b) Verbotene Veröffentlichung
 - (9) Rechtsfolgen der Ausschlussgründe
2. Strafrechtliche Bestimmungen
- a) Medienrechtliche Verantwortung
 - b) Strafausschließungsgrund der journalistischen Sorgfalt
 - (1) Anwendungsbereich
 - (2) Voraussetzungen „journalistischer Sorgfalt“
 - (3) Überwiegendes öffentliches Interesse
 - (4) Rechtsfolgen der Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt
- C. E-Commerce-Regelungen für Internet-Provider
- a) Begriff und Geltungsbereich
 - b) Weitgehende Haftungsbeschränkungen
 - (1) Verschiedene Provider
 - (a) Access-Provider
 - (b) Host-Provider
 - (c) Content-Provider
 - (2) Mangelnder Einfluss und mangelnde Beherrschbarkeit
 - (3) Interpretation und Anwendung durch die Rechtsprechung
 - c) Anwendungsbereich für neue Medien
 - (1) Veröffentlichung und Speicherung eigener sowie fremder Inhalte
 - (2) Verhältnis zu mediengesetzlichen Haftungsbeschränkungen
 - d) Auskunftsansprüche
 - e) Überwachungspflichten
 - (1) Verbot allgemeiner Überwachungs- und Kontrollpflichten
 - (2) Interpretation und Anwendung durch die Rechtsprechung

- f) Zusammenfassung
 - D. Funktionale Sonderregelungen für Medien
 - 1. Redaktionsgeheimnis
 - a) Persönlicher Geltungsbereich
 - (1) Berufsprivileg?
 - (2) Mögliche Erweiterungen
 - (a) Ansätze der höchstgerichtlichen Judikatur
 - (b) Abwägungskriterien aus Sicht der EMRK
 - i) Medienbegriff im Sinne journalistischer Tätigkeit
 - ii) Wahrnehmung berechtigter öffentlicher Interessen
 - b) Sachlicher Anwendungsbereich
 - (1) Umfassender Quellenschutz
 - (2) Mögliche abgestufte Anwendung
 - 2. Weitere Privilegierungen
 - a) Zugang zu Informationen
 - (1) Informationen als Voraussetzung zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen
 - (2) Negative Kommunikationsfreiheit der Bevölkerung
 - b) Medienprivileg des § 48 DSG
 - (1) Spannungsverhältnis zu europäischen Vorgaben
 - (2) Datenschutzprivileg aus Sicht der EMRK
 - E. Zusammenfassung
- III. Schlussfolgerungen¹
 - A. Unterschiedliche Dimension der Meinungs- und Medienfreiheit?
 - B. Mögliche rechtliche sowie außerrechtliche Rahmenregelungen
 - C. Anpassungsbedarf des geltenden Mediengesetzes
 - D. Fazit

¹ Die Untergliederung wird im Laufe der Arbeit weiter ausgeführt.

VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- *Commissioner for Human Rights*, Social Media and Human Rights, 2012
- *Lehofer*, e-comm Blog zum österreichischen und europäischen Recht der elektronische Kommunikationsnetze und -dienste
- *ECHR* Blog
- *IRIS*, Freedom of Expression, the Media and Journalists: Case-law of the European Court of Human Rights, 2013
- *OSCE*, Representative on Freedom of the Media, Report: Why Internet Freedom Matters, 2012
- *La Rue*, Human Rights Council: Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, 2011
- *International Council on Human Rights Policy*, Journalism and the Challenge of Human Rights Reporting, Genf, 2002

Österreichisches Rundfunkforum:

- *Berka/Grabenwarter/Holoubek*, Medien im Web (REM 5), 2009
- *Berka/Grabenwarter/Holoubek*, Unabhängigkeit der Medien (REM 8), 2011
- *Berka/Grabenwarter/Holoubek*, Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien (REM 9), 2012
- *Mersch*, Die journalistische Sorgfalt: on- und offline (REM 7), 2013
- Österreichisches Rundfunkforum 2015: BürgerInnen im Web

Kommentare:

- *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Mediengesetz, 2012
- *Blume/Hammerl*, E-Commerce-Gesetz, 2002
- *Frowein/Peukert*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2009
- *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2012
- *Grote/Marauhn*, EMRK/GG, Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2006
- *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2011
- *Kletečka/Schauer*, ABGB, 2010
- *Kucsko*, Urheberrechtsgesetz, 2008
- *Laga/Seherschön/Ciresa*, E-Commerce-Gesetz, 2007
- *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention: Handkommentar, 2011
- *Rami*, Mediengesetz, 2011
- *Rummel/Lukas*, ABGB, 2014
- *Zankl*, E-Commerce-Gesetz, 2002

Monographien, Sammelbände, Lehrbücher:

- *Beer*, Die Convention on Cybercrime und österreichisches Strafrecht, Linz, 2005
- *Berka*, Das Recht der Massenmedien, Wien-Graz-Köln, 1989

- *Berka*, Die grundrechtliche Interessenabwägung im Stufenbau der Rechtsordnung
- *Berka*, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, Wien, 2013
- *Berka*, Redaktionsgeheimnis und Pressefreiheit. Aktuelle Probleme des Schutzes journalistischer Quellen im österreichischen Recht, Wien, Graz, 2001
- *Berka/Grabenwarter/Holoubek*, Medienfreiheit versus Inhaltsregulierung, Wien, 2005
- *Branahl*, Medienrecht. Eine Einführung, Wiesbaden, 2006
- *Bremer*, Strafbare Internet-Inhalte in internationaler Hinsicht: ist der Nationalstaat wirklich überholt?, Wien, 2001
- *Damjanovis/Holoubek/Kassai/Lehofer/Urhabantschitsch*, Handbuch des Telekommunikationsrechts, Wien, 2006
- *Dörr*, Handbuch Medienrecht : Recht der elektronischen Massenmedien, Frankfurt a. M., 2008
- *Ehlers*, Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, Berlin, 2015
- *Eilmansberger/Holoubek/Kalss/Land/Lienbacher/Lurger/Potacs*, Internet und Recht, Wien, 2002
- *Fechner*, Medienrecht; Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, Tübingen, 2009
- *Feiler*, Soziale Medien – Die Demokratisierung der Vierten Gewalt, in: Jahrbuch Menschenrechte 2012/2013, S. 167-182
- *Fiedler*, Meinungsfreiheit in einer vernetzten Welt. Staatliche Inhaltskontrolle, gesetzliche Providerhaftung und die Inhaltsneutralität des Internet, in: Law and Economics of International Telecommunications, Baden-Baden, 2002
- *Forgó*, Probleme des Informationsrecht, Wien, 2003
- *Fricke*, Recht für Journalisten: Presse - Rundfunk - Neue Medien, Konstanz, 2010
- *Gruber*, Die rechtliche Dimension des Internet: Wettbewerbsrecht, Verfassungsrecht, Strafrecht, Internationales Privatrecht, Wien, 2001
- *Gurmann*, Internet-Auktionen. Gewerberecht – Zivilrecht – Strafrecht, Wien, 2005
- *Hager/Zöchbauer*, Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht, Wien, 2000
- *Hattenberger/Moser*, Das Verwenden von Bilddaten: Datenschutz - „versus“ Urheberrecht?, in: Jahrbuch Datenschutzrecht und E-Government 2012, 99
- *Hattenberger/Hoi*, Ein „Medienprivileg“ für alle und für alles?, in: Jahrbuch Datenschutzrecht 2014, 241
- *Hoeren*, Innovationsverantwortung und Haftung im Internet, in: *Eifert/Hoffmann-Riem*, Innovation, Recht und öffentliche Kommunikation, Berlin, 2011, S. 123-149
- *Holoubek/Kassai/Traimer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien, Wien, 2014
- *Holoubek*, Recht der Massenmedien, in: Holoubek/Potacs (Hrsg), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts, Wien, 2013
- *Jahnel/Mader/Staudegger*, IT-Recht, Wien, 2012
- *Janisch/Mader*, E-Business, Wien, 2011
- *Koziol*, Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien, Wien, 2005
- *Laitenberger*, Die Strafbarkeit der Verbreitung rassistischer, rechtsextremistischer und neonazistischer Inhalte. Unter Berücksichtigung der Verbreitung über Netzwerke. Ein Rechtsvergleich, Frankfurt a.M., Berlin, Bruxelles, New York, Oxford, Wien, 2003
- *Lister/Dovey/Giddings/Grant/Kelly*, New Media: a critical introduction, New York, 2009
- *Lipschultz*, Free expression in the age of the internet: social and legal boundaries, Oxford, Colorado, 2000

- *Loock-Wagner*, Das Internet und sein Recht, Stuttgart-Berlin-Köln, 2000
- *Macovei*, A guide to the implementation of Article 10 of the European Convention on Human Rights, Strassburg, 2004
- *Marwick*, Human Rights in the Global Information Society, 2009
- *Mayer*, Persönlichkeitsschutz und Medienrecht, Wien, 1999
- *Mitsch*, Medienstrafrecht, Wien, 2012
- *Peters*, Do We Need Social Media Watchdogs?, 2012
- *Scarife*, Handbook of Social Media and the Law
- *Schatzmann*, Meinungsfreiheit im Internet: das World Wide Web als Chance für mehr Demokratie?
- *Seling*, Schutz der Privatsphäre durch das Strafrecht, New York, 2015
- *Sodtalbers/Volksmann/Heise*, IT-Recht. Software-Recht, E-Commerce-Recht, Datenschutz-Recht, Witten, 2010
- *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht*, Internet und Recht: Rechtsfragen von E-Commerce und E-Government, Wien, 2002
- *Thiele*, Darf ein Bürgermeister via Facebook Vandalen jagen? Zugleich ein Beitrag zum Datenschutz für Medienunternehmen, in: Jahrbuch Datenschutzrecht und E-Government 2013, 123
- *Thiele*, Meinungsäußerungsfreiheit versus Hassrede – Internationale Standards, in: Jahrbuch Menschenrechte 2012/2013, Wien-Köln-Weimar, S. 50-64
- *Tretter*, Der europäische Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Hassrede, in: *Feik, Rudolf/Winkler, Roland* (Hrsg), Festschrift für Walter Berka, Wien, 2013, S. 237-262
- *Tretter*, Die Meinungsfreiheit im Kontext von demokratie, Rechtsstaatlichkeit und widerstreitenden Interessen, in: Jahrbuch Menschenrechte 2012/2013, Wien-Köln-Weimar, S. 25-39
- *Volkman*, Der Störer im Internet: Zur Verantwortlichkeit der Internet-Provider im allgemeinen Zivil-, Wettbewerbs-, Marken- und öffentlichen Recht, Berlin, 2005
- *Wall*, Crime and the Internet, London/New York, 2001
- *Wittmann*, Einführung in das Medienrecht, Wien, 1981
- *Zeder*, Internet und Strafrecht, in: Internet und Recht, Wien, 2002

Beiträge in Zeitschriften:

- *Bauer, Franz C./Koller, Andreas/Warzilek, Alexander*, Der Presserat als medienethische Kontrollinstanz, in: MR 2013, 6
- *Brenn, Christoph/Hoch, Helge/Ratz, Eckart/Rohrer, Ronald*, Grenzen der Kritik in medialer Auseinandersetzung, in: EvBl 2011/135
- *Brandl, Margit*, Zur strafrechtlichen Verantwortung bei der Nutzung des Internets, in: e&i Heft 7/8 2003, S. 230-234
- *Borsky, Michael*, Die Waffen gegen untergriffige Postings und Blogs im Internet, in: RechtsBlatt 2014/07/01
- *Clay*, The Political Power of Social Media: Technology, the Public Sphere, and Politik Change, in: Foreign Affairs, 90.1, 2001

- Csech, Philip, Das Recht auf Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Verletzungen durch mediale Berichterstattung, in: ÖJZ 2010/14
- Cornils, Karin, Der Begebungsort von Äußerungsdelikten im Internet, in: DigiZeit, Juristenzeitung - 54, 1999, S. 394-398
- Eisenberger, Iris, Die Macht der Algorithmen. Der Verlust der Öffentlichkeit durch Personalisierung im Netz, in: iuridicum 2011, 517
- Härting, Niko/Maas, Heiko, Löschpflicht für Hasskommentare?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 07/2015, S. 222
- Handig, Christian, Parodie versus Urheberrecht: Eine Besprechung der Entscheidung Lieblingshauptfrau, in: ÖBl 2011/15
- Hager, Johannes, Das Persönlichkeitsrecht im europäischen, österreichischen und deutschen Recht, in: JBL 2013, 273
- Heißl, Gregor, Können die USA ein Vorbild sein? Neue Wege zur Bestimmung der Zuständigkeit bei Grundrechtseingriffen im Internet, in: ZfRV 2011/5
- Hilgendorf, Eric, Crime, Law and the Internet, in: Analyse und Kritik, 2004, 26, S. 302-312
- Hoeren, Liability for Online Services in Germany, in: German Law Journal 561, 2006
- Hoza, Manfred, Wirksamer Schutz gegen Mobbing und Diskriminierung?, in: SozSi 2010, 558
- Jørgensen, Human Rights in the Global Information Society, in: Cambridge MIT Press, 2006
- Karner, Menschenrechte und Persönlichkeitsschutz in Österreich und Europa, in: Vienna Law Inauguration Lectures, Band III, 2014, S. 23-48
- Karner, Menschenrechte und Schutz der Persönlichkeit im Zivilrecht, ÖJZ 2013, S. 906-912
- Kathrein, Georg, Entwicklung, Stand und Perspektiven der Persönlichkeitsrecht, in: Festschrift Gerhard Benn-Ibler, Wien, 2011, S. 161-174
- Korn, Gottfried/Walter, Michel, Auskunft über die Identität eines Posters - Redaktionsgeheimnis, in: MR 2015, 137
- Korn, Gottfried/Walter, Michel, Moderiertes Internetforum - Auskunft über die Identität des Posters, in: MR 2015, 19
- Lehofer, Hans Peter, Meinungsäußerungsfreiheit und Schutz journalistischer Quellen, in: JBl 2011, 674
- Lehrerbewertung im Internet - Bewerbungsforum - datenschutzrechtlicher Lösungsanspruch - Meinungsfreiheit, in: MR-Int 2009, 57
- Lendl, Frederick, Politische Kritik und ihre Grenzen, in: Sonderheft Hon.-Prof. Dr. Gottfried Korn zum 65. Geburtstag, MR 2013, 111
- Matscher, Franz, Medienfreiheit- und Persönlichkeitsschutz iSd EMRK, in: RZ 2001, 238
- Öner, Stephanie, Die politische Satire im österreichischen Straf- und Medienrecht - Ein Vergleich mit den Vorgaben der MRK/des EGMR, in: JBL 2011, 742
- Rami, Michael, Vorsatz und Medieninhaltsdelikt, in: MR 2003, 16
- Ratz, Eckart, Abwägung bei identifizierender Berichterstattung, in: EvBl 2012/121
- Ratz, Eckart, Schutz der freien Meinungsäußerung und Schutz vor ihr im Straf- und Medienrecht durch den OGH, in: ÖJZ 2007/81
- Rauch, Hans-Jörg, „Happy Salbung“ und Paparazzi - Die strafrechtliche Erfassung zweier ungleicher Phänomene, in: Jahrbuch Strafrecht BT 2010, 89
- Reindl-Krauskopf, Susanne, Cyberstrafrecht im Wandel, in: ÖJZ 2015/19

- *Röggla, Werner/Zöchbauer, Peter, Löschung von Postings auf Internetforum - Facebook*, in: MR 2015, 184
- *Röggla, Werner/Zöchbauer, Peter, Postings - Haftung des Websitebetreibers*, in: MR 2014, 287
- *Röggla, Werner/Zöchbauer, Peter, Identitätsschutz - Informationsinteresse der Öffentlichkeit*, in: MR 2014, 285
- *Röggla, Werner/Zöchbauer, Peter, Redaktionsgeheimnis - beleidigende Postings - Auskunft über die E-Mail-Adresse des Posters*, in: MR 2014, 59
- *Röggla, Werner/Zöchbauer, Peter, Derbe Kritik an Mitbewerber*, in: MR 2012, 225
- *Röggla, Werner/Zöchbauer, Peter, Erneuerungsantrag - Darlegungslast - politische Kritik*, in: MR 2011, 297
- *Röggla, Werner/Zöchbauer, Peter, Grenzen unzulässiger Kritik*, in: MR 2011, 252
- *Röggla, Werner/Zöchbauer, Peter, Höchstpersönlicher Lebensbereich - Erkennbarkeit - Bloßstellung*, in: MR 2011, 179
- *Scheffler, Hauke/Dressel, Christian, Die Insuffizienz des Computerstrafrechts*, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 12/2000, S. 514
- *Sieber, Ulrich Die Bekämpfung von Hass im Internet*, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 03/2001, S.97
- *Staudinger, Elisabeth, OGH: Auskunftspflicht nach § 18 Abs 4 ECG und Redaktionsgeheimnis nach § 31 MedienG*, in: jusIT 2015/22
- *Steinhofer, Stephan/Feiler, Lukas, Urheberrechtliche Ansprüche auf die Sperrung von Websites durch Access-Provider*, in: MR 2010, 322
- *Thiele, Clemens, Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien - Facebook, Google & Co*, in: AnwBl 2013, 11
- *Wagner, Ben, Ist Freiheit utopisch? Die internationale Politik der freien Meinungsäußerung im Internet*, in: juridikum 2014, 514
- *Windhager, Maria, Tatsachenbehauptung/Werturteil - Unklarheitsregel*, in: MR 2009, 78
- *Windhager, Maria/Gahleitner, Luksa, Redaktionsgeheimnis 2.0 - Sind Userdaten von § 31 MedienG geschützt?*, in: MR 2013, 107
- *Zeder, Fritz, Medienrecht im Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Die Sicht des Leisten*, in: ÖJZ 2011/4
- *Zöchbauer, Peter, Gedanken zur medienrechtlichen Haftung für Online-Diskussionsforen, Online-Gästebücher und Online-Leserbriefe*, in: MR 2014, 175
- *Zöchbauer, Peter, Neues zum Redaktionsgeheimnis? Eine Anmerkung zur OGH-Entscheidung 13 Os 130/10g, 13 Os 136/10i*, in: MR 2011, 3